



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

DR. STEFAN GULNER
Engel
Festm
K...

26 Cg 101 / 06y

21

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Ronald Kunst als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Curd Steinhauer und die Richterin Mag. Martina Malesich in den verbundenen Rechtssachen

A. Der klagenden Parteien 1. **Majken Hofmann**, Pensionistin, 2. **Anna Lokrantz**, Angestellte, 3. **Maria Müller**, Angestellte, 4. **Andreas Müller-Hofmann**, Angestellter, und 5. **Lena Müller-Hofmann**, Angestellte, alle S-11147 Stockholm, Arsenalgatan 4, Schweden, vertreten durch Freymüller/Noll/Obereder/Pilz & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedsspruchs und Feststellung (Streitwert € 50.001,--), 26 Cg 101/06y des Landesgerichtes für ZRS Wien, und

B. der klagenden Parteien 1. **George Bentley**, Unternehmer, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA und 2. **Trevor Mantle**, Angestellter, 1431 W. 534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, VC, Canada, beide vertreten durch Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedspruches und Feststellung (Streitwert € 50.000,--), 26 Cg 125/06b des

Landesgerichtes für ZRS Wien,
jeweils gegen die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei 1. **Univ.Prof. Dr. Peter Rummel**, Hochschullehrer, p.A. Johannes-Kepler-Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 4040 Linz, Altenberger Str. 69, 2. **Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger**, Hochschullehrer, p.A. Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 1010 Wien, Schottenbastei 10-16, und 3. **Dr. Andreas Nödl**, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Salztorgasse 2, alle vertreten durch Spohn/Richter & Partner, Rechtsanwälte OEG in Wien,

I. in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

a) **Die Urkundenvorlage der klagenden Parteien zu B vom 16.7.2007 („Vorlage eines Gutachtens“) wird zurückgewiesen.**

b) **Der Antrag der klagenden Parteien zu B auf Berichtigung der Parteienbezeichnung „von bisher: George Bentley, Kaufmann, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA, und Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada, auf**

nunmehr: 1.) Maria Altmann, Kauffrau, 3065 Danalda, USA-90064 Los Angeles, 2.) George Bentley, Geschäftsmann, 2600 Lunada Lane, Alamo, USA - 94507-1023, 3.) Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Ave, Canada - V7P 1L1, Vancouver, BC, 4.) Francis Gutmann, Angestellter, 3702 Parc La Fontaine, Canada - H2L 3M4, Montreal, QB" wird abgewiesen.

II. über den Antrag der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei auf Zurückweisung der Nebenintervention der klagenden Parteien zu B nach öffentlicher mündlicher Verhandlung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die „streitgenössische Nebenintervention“ der klagenden Parteien zu B wird zurückgewiesen.

III. über die Berufungen der klagenden Parteien zu A und B gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 28.2.2007, 26 Cg 101/06y, 26 Cg 125/06b-9,

a) in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Aus Anlass der Berufung wird das angefochtene Urteil, soweit es das Feststellungsbegehren der klagenden Parteien zu A abweist, als nichtig aufgehoben und

die Klage zu A insoweit zurückgewiesen

b) nach öffentlicher mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

1. Beiden Berufungen wird nicht Folge gegeben.

2. Die klagenden Parteien zu A sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.593,44 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.112,06 (darin € 518,68 USt) bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3. Die klagenden Parteien zu B sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.282,23 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu B und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.405,46 (darin € 567,57 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu B (Berufungsbeantwortung und Äußerung zum Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung, zur Vorlage eines Gutachtens und zur "streitgenössischen Nebenintervention")

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt jeweils insgesamt € 20.000,--.

5. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

u n d

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt:

In der Österreichischen Galerie im Schloss Belvedere befindet sich das im Eigentum der beklagten Partei stehende Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ von Gustav Klimt. Sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A („Familie Müller-Hornmann“) als Erben der portratierten Amalie Zuckerkandl, andererseits, als auch die Kläger zu B sowie die Kläger zu C und D, Dr. med. univ. Auer-Sperg, alle zum Fiskus gehörend, Bloch-Bauer, andererseits, erheben Ansprüche auf dieses Gemälde nach dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998 (KunstrückgabeG).

Die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auer-Sperg schlossen im Mai 2005 mit der Republik Österreich einen Schiedsvertrag („arbitration agreement“, ungenau übersetzt mit „Schlichtungsvereinbarung“), worin sie vereinbarten, dass ein Schiedsgericht („panel“, ungenau übersetzt mit „Gremium“) über die Fragen entscheiden solle, ob hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne

Bezahlung gemäß § 1 KunstrückgabeG erfüllt sind, und bejahendenfalls, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an jene von Amalie Zuckerkandl zurückgegeben werden soll. Als Schiedsrichter bestimmten die Altmann-Gruppe und DDr. Auersperg den Drittnebenintervenienten, die beklagte Partei den Zweitnebenintervenienten; diese beiden einigten sich auf den Erstnebenintervenienten als weiteren Schiedsrichter.

Ebenfalls im Mai 2005 schlossen die Parteien dieses Schiedsvertrages mit den Mitgliedern der Familie Müller-Hofmann eine Beitrittsvereinbarung („joinder agreement“), wonach der Familie Müller-Hofmann sämtliche Vorteile und Verpflichtungen aus dem Schiedsvertrag hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ zukommen sollten. Die Familie Müller-Hofmann verpflichtete sich, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen. Auf diese Beitrittsvereinbarung wurde auch im Schiedsvertrag Bezug genommen und festgehalten, dass deren Abschluss und insbesondere die Bereitschaft der Familie Müller-Hofmann, das Ergebnis des Schiedsverfahrens als verbindlich zu akzeptieren, Bedingung für die Zustimmung der Parteien zum Schiedsvertrag sei.

In der Folge erhoben sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A als auch die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg die Schiedsklage an das mit dem Schiedsvertrag konstituierte Schiedsgericht. Mit Schiedsspruch vom 7.5.2006 wies das Schiedsgericht beide Klagen ab

und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes „Amalie Zuckerkandl“ an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann (die Erben von Amalie Zuckerkandl) nicht erfüllt seien.

II. Parteivorbringen:

1. Klagende Parteien zu A:

Mit ihrer Klage im führenden Verfahren begehren die Klägerinnen und Kläger zu A (Familie Müller-Hofmann) die Aufhebung nicht nur des Schiedsspruches, sondern auch der Betrittsvereinbarung sowie

des Bildes „Amalie Zuckerkandl“ an sie zurückzugeben, also eine Entscheidung in der Sache selbst. Hilfsweise beantragen sie nur die Aufhebung des Schiedsspruches, soweit er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Rückgabe an sie feststellt.

Bereinigt um die stellenweise fast schon ehrenrührige Polemik gegen die Schiedsrichter begründen die Klägerinnen und Kläger zu A ihr Begehren im Wesentlichen damit, dass ihnen - anders als der Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg - nicht das Recht eingeräumt worden sei, selbst einen Schiedsrichter zu benennen, was die Betrittsvereinbarung sittenwidrig und ungültig

mache. Selbst wenn man von deren Gültigkeit ausgehe, leide der Schiedsspruch an so krassen Verfahrensmängeln und Fehlern bei der Beweismittelwürdigung sowie der rechtlichen Beurteilung, dass sein Ergebnis mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung ("ordre public") unvereinbar sei. Das Gericht habe daher gemäß § 595 Abs 1 Z 1 und 6 ZPO den Schiedsspruch aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

Im Übrigen berufen sich die Klägerinnen und Kläger zu A auch auf neue, ihnen erst im Juli 2006 bekannt gewordene Beweismittel und stützen ihr Eventualbegehren hilfsweise auch auf den Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 7 iVm § 530 Abs 1 Z 7 ZPO.

2. Klagende Parteien zu B:

Die beiden Kläger zu B begehren die Aufhebung des Schiedsspruches und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes an sie erfüllt seien, also ebenfalls eine Entscheidung in der Sache selbst, hilfsweise nur die Aufhebung des Schiedsspruches, soweit er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Rückgabe an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer feststellt. Auch sie berufen sich auf § 595 Abs 1 Z 6 ZPO, weil das Schiedsgericht aufgrund einer gänzlich unvertretbaren Rechtsansicht gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung ("ordre public")

verstoßen habe.

3. Beklagte Partei:

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren in beiden Verfahren und beantragt die Abweisung der Klagen. Das von den klagenden Parteien zu A erhobene Begehren auf Aufhebung der Beitrittsvereinbarung sowie das von beiden Klägergruppen erhobene Feststellungsbegehren in der Sache selbst sei in § 595 ZPO nicht vorgesehen und daher unzulässig. Die klagenden Parteien zu A hätten sich auf das Verfahren eingelassen, ohne ein einziges Mal die jetzt eingewendete Sittenwidrigkeit zu monieren oder die Bestellung eines eigenen Schiedsrichters zu verlangen; der Abschluss der Beitrittsvereinbarung sei auch ihre einzige Möglichkeit gewesen, ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Kläger zu B repräsentierten nur ein Viertel der als einheitliche Streitgenossenschaft anzusehenden Erbengruppe nach Ferdinand Bloch-Bauer und seien daher zur Anfechtungsklage nicht aktiv legitimiert. Hinsichtlich des Schiedsspruches selbst gelinge es den klagenden Parteien nicht, eine konkrete Verletzung der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung aufzuzeigen; es würden lediglich Feststellungs- und Beweiswürdigungsmängel sowie eine unrichtige rechtliche Beurteilung releviert. Die von den Klägern zu A behaupteten neuen Beweismittel hätten zu keiner anderen

Entscheidung geführt.

4. Nebenintervenienten:

Die beiden Verfahren als Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Schiedsrichter beantragen die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung beider Klagen. Sie wenden primär ein, dass die klagenden Parteien durch Abschluss des Schiedsvertrages bzw. der Beitrittsvereinbarung auf jede weitere gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet hätten, sodass ihre Aufhebungsklagen unzulässig seien. Von Seiten der Klägerinnen und Kläger zu A verstoße die Klagsführung auch gegen Treu und Glauben, weil sie sich durch Klagserhebung an das Schiedsgericht rügelos auf das Verfahren eingelassen und sich aktiv daran beteiligt, ja sogar für die Verhandlungsführung bedankt hätten. Da an dem Schiedsverfahren drei Parteien beteiligt gewesen seien, die jeweils unter Ausschluss der beiden anderen Ansprüche auf das Bild erhoben hätten, könne der Schiedsspruch - wenn überhaupt - nur gemeinsam durch alle unterliegenden Verfahrensparteien angefochten werden, was hier nicht der Fall sei. Im Übrigen führten die klagenden Parteien keine hinreichenden Argumente ins Treffen, aufgrund derer der Schiedsspruch die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verletze.

Entscheidung geführt.

4. Nebenintervenienten:

Die beiden Verfahren als Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Schiedsrichter beantragen die Zurückweisung, hilfsweise die Abweisung beider Klagen. Sie wenden primär ein, dass die klagenden Parteien durch Abschluss des Schiedsvertrages bzw. der Beitrittsvereinbarung auf jede weitere gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet hätten, sodass ihre Aufhebungsklagen unzulässig seien. Von Seiten der Klägerinnen und Kläger zu A verstoße die Klagsführung auch gegen Treu und Glauben, weil sie sich durch Klagserhebung an das Schiedsgericht rügelos auf das Verfahren eingelassen und sich aktiv daran beteiligt, ja sogar für die Verhandlungsführung bedankt hätten. Da an dem Schiedsverfahren drei Parteien beteiligt gewesen seien, die jeweils unter Ausschluss der beiden anderen Ansprüche auf das Bild erhoben hätten, könne der Schiedsspruch - wenn überhaupt - nur gemeinsam durch alle unterliegenden Verfahrensparteien angefochten werden, was hier nicht der Fall sei. Im Übrigen führten die klagenden Parteien keine hinreichenden Argumente ins Treffen, aufgrund derer der Schiedsspruch die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verletze.

III. Angefochtenes Urteil:

Das Erstgericht hat beide Klagen zur Gänze abgewiesen und die klagenden Parteien zum Kostenersatz verurteilt. Es stellte den Wortlaut des Schiedsvertrages, der Beitrittsvereinbarung und des Schiedsspruches fest, traf darüber hinaus die oben unter I. zusammengefassten, auf den Seiten 5-8 und 11 der Urteilsausfertigungen wiedergegebenen Feststellungen und gelangte rechtlich zu dem Ergebnis, dass den Klägern zu B die Aktivlegitimation fehle, weil sie nicht die gesamte, am Schiedsverfahren beteiligte Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer repräsentierten. Der Schiedsvertrag bzw. die mit den Klägerinnen und Klägern zu A geschlossene Beitrittsvereinbarung seien gültig, weil Letztere auf ihr Recht, einen Schiedsrichter zu bestellen, durch Unterfertigung der Beitrittsvereinbarung, Erhebung der Schiedsklage und Unterlassung von Remonstrationen gegen die Schiedsrichterbestellung wirksam verzichtet hätten. Darin könne ebensowenig ein Verstoß gegen die Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung gesehen werden wie in dem Schiedsspruch selbst.

Insbesondere könne in der von den klagenden Parteien monierten Nichtanwendung des dritten Rückstellungsgesetzes - sofern dieses überhaupt zur Auslegung des KunstrückgabeG heranzuziehen sei - kein mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbarer Rechtsirrtum erblickt werden, weil dieses

Gesetz jedenfalls nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 NichtigkeitsG bejaht würden. Aus den unbekämpfbaren Feststellungen des Schiedsgerichtes ergebe sich aber, dass weder die Übergabe des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer an Hermine Müller-Hofmann, worauf die Erbengruppe nach Ferdinand Bloch-Bauer ihre Ansprüche stütze, noch der Verkauf des Bildes von Hermine Müller-Hofmann an Dr. Viktoria Künstler, aus dem die Klägerinnen und Kläger zu A ihre Ansprüche ableiteten, den vom Kunstrückgabeg durch Verweisung auf das NichtigkeitsG BGBI Nr. 106/1946 zwingend vorausgesetzten Kausalzusammenhang mit dem NS-Regime aufwiesen. Die von den Klägern zu A vorgelegten neuen Beweismittel seien nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen, da das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht auf die damit dokumentierte Verursachung einer Notlage Hermine Müller-Hofmanns durch die NS-Verfolgung ihrer Familie gestützt habe.

IV. Rechtsmittel und weitere Anträge im

Berufungsverfahren:

1. Die Klägerinnen und Kläger zu A bekämpfen dieses Urteil mit Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und beantragen seine Abänderung dahingehend, dass ihrem Hauptbegehren, hilfsweise ihrem

Eventualbegehren stattgegeben werde; hilfsweise stellen sie einen Aufhebungsantrag.

2. Die Kläger zu B bekämpfen das Urteil mit Berufung wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und unrichtiger Beweiswürdigung (ohne freilich die Beweisrüge auszuführen) und beantragen, „das angefochtene Urteil samt dem Schiedsspruch hinsichtlich der verweigeren unentgeltlichen Rückgabe des Bildes“, hilfsweise nur das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an die erste Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

geben und das angefochtene Urteil zu revidieren.

4. Mit Schriftsatz vom 16.7.2007 beantragten die Kläger zu B die aus dem Spruch ersichtliche „Berichtigung der Parteienbezeichnung“. Diesen Berichtigungsantrag, durch den der bisherige Erst- und Zweitkläger nunmehr - mit leicht veränderter Schreibweise der Anschrift - als Zweit- und Drittkläger neben Maria Altmann als Erstklägerin und Francis Gutmann als Viertkläger aufscheinen sollen, begründen sie mit § 235 Abs 5 iVm § 14 ZPO und führen dazu aus, dass die Aufhebungsklage in ihrer Funktion der Nichtigkeits- und

Wiederaufnahmeklage entspreche, wobei der Oberste Gerichtshof schon entschieden habe, dass eine Wiederaufnahmeklage auch von einem Streitgenossen alleine erhoben werden könne. Die Aufhebungsklage zu B sei daher als Klage der gesamten Streitgenossenschaft anzusehen, solange die anderen Streitgenossen der einheitlichen Streitparteien Maria Altmann, Francis Gutmann und DDr. Nelly Auersperg keine gegensätzlichen Dispositivakte gesetzt hätten, was nicht der Fall sei. Da aber irrtümlich nur Trevor Mantle und George Bentley als Kläger aufschienen, sei die missverständliche Parteibezeichnung zu berichtigen.

5. Mit dem selben Schriftsatz legen die Kläger zu B ein Rechtsgutachten „Zur Frage der Berechtigung einer Aufhebungsklage unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* gegen den Schiedsspruch vom 7. Mai 2006“ vor. Dieses Gutachten verstoße nicht gegen das Neuerungsverbot, weil für den Bereich der Rechtsinformation die Grundsätze des Freibeweises gelten würden; jede Partei könne einem Gericht jederzeit eine Information über komplexe Rechtsprobleme übermitteln. Sollte es in der Berufungsinstanz nicht zu einer Berücksichtigung der Rechtsargumente des Gutachtens kommen, könnten diese jedenfalls zum Gegenstand einer allfälligen Revision gemacht werden.

6. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 16.7.2007 erklärten die Kläger zu B, der aus ihnen selbst sowie Maria Altmann und Francis Gutmann bestehenden Streitgenossenschaft (einheitlichen Streitpartei) als streitgenössische Nebenintervenienten nach § 20 ZPO beizutreten und ihre eigene bisherige Prozessführung in der anhängigen Streitsache zu genehmigen. § 20 ZPO räume jedem Streitgenossen einer einheitlichen Streitpartei ausdrücklich das Recht ein, einem Verfahren von und gegen eine Streitgenossenschaft nach § 14 ZPO als streitgenössische Nebenintervenienten beizutreten. Als Mitglieder der Altmann-Gruppe hätten sie ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreites, da sie von der zu erlassenden Entscheidung betroffen seien. Durch die Genehmigung ihrer bisherigen Prozessführung seien alle allfälligen Mängel in Richtung Klagslegitimation oder Vertretung jedenfalls geheilt.

7. Die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei sprechen sich sowohl gegen die beantragte Berichtigung der Parteienbezeichnung als auch gegen die Nebenintervention der Kläger zu B aus. Eine Berichtigung der Parteienbezeichnung dürfe nicht dazu führen, dass der Mangel der Sachlegitimation des als Kläger oder Beklagter bezeichneten Rechtssubjektes saniert werde. Auch werde ein Vertretungsverhältnis gegenüber Maria Altmann und Francis Gutmann nicht einmal

behauptet. Die streitgenössische Nebenintervention der beiden Kläger zu B müsse schon daran scheitern, dass die von ihnen behauptete Hauptpartei, bestehend aus ihnen, Maria Altmann und Francis Gutmann, gar nicht existiere; da sie zweifellos schon bisher Parteien dieses Rechtsstreits gewesen seien, wollten sie sich in Wahrheit selbst beitreten.

V. Zur Vorlage des Rechtsgutachtens:

Ein grundlegendes Prinzip des österreichischen Zivilprozessrechtes besteht darin, dass ein Kläger nur ein bestimmtes Begehren zu formulieren und die Tatsachen, auf die sich sein Anspruch gründet, sowie die dazu angebotenen Beweise anzugeben hat (§ 226 Abs 1 ZPO). Die rechtliche Wertung des im Beweisverfahren gewonnenen Sachverhaltes obliegt einzig und allein dem Gericht. Wird im Berufungsverfahren eine gesetzmäßig ausgeführte Rechtsrüge erhoben, so ist die rechtliche Beurteilung allseitig zu überprüfen (Kodek in Rechberger, ZPO³, Rz 9 zu § 471). Es bedarf dazu keiner Mitwirkung der Parteien, auch wenn diese selbstverständlich ihren Rechtsstandpunkt durch Literatur- oder Judikaturzitate untermauern können.

Bei dem vorgelegten Rechtsgutachten eines Linzer Universitätsprofessors vom 16.7.2007 handelt es sich aber nicht um eine abstrakte Auseinandersetzung mit bestimmten Rechtsproblemen im Dienste der Wissenschaft,

die dem Gericht als objektive Information über den Stand der Lehre in den relevanten Rechtsfragen dienen könnte, sondern offensichtlich um ein - erst im Berufungsstadium fertiggestelltes - Auftragswerk für die Kläger zu B, das keinen anderen Zweck verfolgt, als deren rechtliche Argumentation im vorliegenden Verfahren zu unterstützen. Dies kommt ganz deutlich im Schlusssatz zum Ausdruck, wo es heißt: „Aus diesen Gründen müsste der Schiedsspruch durch das Berufungsgewicht aufgehoben werden.“ Es wäre nun den Klägern zu B freigestanden, darauf hinzuwirken, dass dieses Gutachten noch innerhalb der Berufungsfrist erstattet wird, um seinen Inhalt in ihre Berufungsschrift übernehmen zu können. Die nachträgliche Vorlage mittels Schriftsatzes läuft aber auf eine Ergänzung der ursprünglichen Berufungsschrift hinaus und verstößt daher gegen den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels (vgl. Kodek aaO Rz 12 vor § 461 ZPO). Die Urkundenvorlage war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Zur Berichtigung der Parteienbezeichnung:

Gemäß § 235 Abs 5 ZPO ist es weder eine Änderung der Klage noch eine Änderung der Partei, wenn die Parteibezeichnung auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens,

das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine solche Berichtigung ist in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen - abgesehen von einer geringfügig abweichenden Schreibweise ihrer Adressen - nicht etwa die Bezeichnungen des Erst- und Zweitklägers zu B richtiggestellt, sondern zwei weitere KlägerInnen in das Verfahren eingeführt werden. Ein solcher Vorgang ist durch § 235 Abs 5 ZPO keineswegs gedeckt. Die Antragstellung beruht offenbar auf einem grundlegenden Missverständnis des Begriffes „einheitliche Streitpartei“ in § 14 ZPO.

Unter einer einheitlichen Streitpartei ist eine Streitgenossenschaft zu verstehen, bei der sich die Urteilswirkungen kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses auf alle Streitgenossen erstrecken. Beispiele dafür sind etwa mehrere Miteigentümer bei der Klage auf Feststellung des Miteigentums; die Gesellschafter bzw. Liquidatoren einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht; mehrere eine angemeldete Forderung bestreitende Gläubiger im Prüfungsprozess nach der Konkursordnung; oder alle Gesellschafter einer GmbH bei einer Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses (vgl *Fucik in Rechberger aaO*, Rz 1 ff zu § 14 ZPO). Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass aufgrund der besonderen rechtlichen Verbindung zwischen den Streitgenossen die

Prozesshandlungen des einen auch für alle anderen wirken und dass bei widersprechenden Prozessklärungen die für die Streitgenossenschaft prozessual günstigste wirksam ist.

Der Begriff der einheitlichen Streitpartei setzt also den der Streitgenossenschaft voraus. Unter Streitgenossenschaft versteht man eine Mehrheit von klagenden (oder beklagten) Parteien (§ 11 ZPO). Eine Streitgenossenschaft und damit auch eine einheitliche Streitpartei kann folglich nur solche Personen umfassen, die durch Erhebung bzw. Zustellung der Klage tatsächlich als Parteien am Verfahren beteiligt sind. Dass sich die Wirkungen von Prozesshandlungen auch auf dritte, am Verfahren überhaupt nicht beteiligte, womöglich vom Verfahren nicht einmal informierte Personen erstrecken sollten, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Eine solche Regelung wäre auch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung und insbesondere des österreichischen Zivilprozessrechtes völlig unvereinbar, würde doch dadurch der in Art 6 EMRK verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs massiv verletzt werden.

Der Begriff der einheitlichen Streitpartei kann daher auch nicht so verstanden werden, wie es die Kläger zu B offenbar tun, dass es sich dabei nämlich um ein eigenes Rechtssubjekt etwa in der Art von Personenhandlungsgesellschaften handeln würde, dem sämtliche

Einzelpersonen angehörten, auf die sich das strittige Rechtsverhältnis materiell-rechtlich erstreckt, und das selbstständig - vertreten durch einzelne seiner Mitglieder - klagen oder geklagt werden könnte. Eine solche Konstruktion würde die einheitliche Streitpartei zu einer materiell-rechtlichen Rechtsgemeinschaft machen, was sie aber nicht ist; sie ist vielmehr - wie die Streitgenossenschaft, deren Sonderfall sie bildet - eine rein prozessrechtliche Konstruktion, die nur dann zum Tragen kommen kann, wenn alle materiell Berechtigten auch tatsächlich als Streitgenossen am Prozess beteiligt sind. Die einheitliche Streitpartei setzt also die Beteiligung aller materiell Berechtigten am Verfahren voraus und kann diese Beteiligung nicht ersetzen.

Damit wird deutlich, dass der vorliegende Antrag auf Berichtigung der Parteibezeichnung in jeder Hinsicht verfehlt ist. Berichtigt werden könnte nicht die „Bezeichnung der einheitlichen Streitpartei“, wie dies der Antrag unausgesprochen voraussetzt, sondern nur die Bezeichnung der am Verfahren beteiligten Kläger zu B; dass sich George Bentley und Trevor Mantle aber im Sinne des § 235 Abs 5 ZPO unrichtig bezeichnet hätten, geht aus ihrem Antrag gar nicht hervor. Was sie anstreben, ist in Wahrheit die Einbeziehung zweier zusätzlicher Parteien in den Rechtsstreit, was im Wege einer Richtigstellung der Parteibezeichnung aber

jedenfalls ausgeschlossen ist (*Rechberger/Frauenberger* in *Rechberger aaO*, Rz 11 zu § 235).

Im Übrigen müsste der Versuch der Kläger zu B, ihre mangelnde Aktivlegitimation auf diese Weise zu sanieren, auch schon daran scheitern, dass sie nicht das weitere am Schiedsverfahren beteiligte Mitglied der Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer, nämlich DDr. Nelly Auersperg, in ihren Antrag einbezogen haben.

VII. Zur „Streitgenössischen Nebenintervention“

der Kläger zu B:

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Person obsiege, kann gemäß § 17 Abs 1 ZPO dieser Partei im Rechtsstreite beitreten (Nebenintervention). Wenn das in einem Prozess ergehende Urteil kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses oder kraft gesetzlicher Vorschrift auch in Bezug auf das Rechtsverhältnis des Intervenienten zum Gegner der Hauptpartei rechtlich wirksam ist, kommt dem Intervenienten die Stellung eines Streitgenossen zu (§ 20 ZPO).

Schon nach dem Wortlaut des § 17 Abs 1 ZPO („zwischen anderen Personen“) ist es ausgeschlossen, dass eine Partei ihrem eigenen Rechtsstreit als Nebenintervenientin beitrifft, wie dies die Kläger zu B hier im Ergebnis beabsichtigen. Dieser von den

Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei als „kafkaesk“ bezeichnete Antrag ist überhaupt nur vor dem Hintergrund des oben behandelten Antrags auf Berichtigung der Parteienbezeichnung und des darin implizierten Missverständnisses des Begriffes „einheitliche Streitpartei“ verständlich. Da, wie oben dargelegt, die „Altmann-Gruppe“ als solche nicht selbstständig parteifähig ist, sondern sich eben aus vier natürlichen Personen zusammensetzt, von denen nur zwei als Kläger an diesem Prozess beteiligt sind, gibt es keine von den Klägern zu B verschiedene klagende Partei, auf deren Seite sie dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten könnten.

Mangels Zulässigkeit dieser Nebenintervention kann es auch keine Rolle spielen, ob es sich dabei um eine streitgenössische Nebenintervention im Sinn des § 20 ZPO handeln würde.

Dem berechtigten Zurückweisungsantrag der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei war daher - gemäß § 18 Abs 2 ZPO nach vorgehender mündlicher Verhandlung - stattzugeben.

VIII. Zu den Berufungen:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich sämtliche folgenden Zitate der §§ 577 ff. ZPO auf deren Fassung vor dem Schiedsrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 7/2006, beziehen, da gemäß Art. VII dieses Gesetzes auf

Schiedsverfahren, die noch vor dem 1. Juli 2006 eingeleitet wurden, die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (Abs. 2), und sich auch die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurden, nach den bisher geltenden Bestimmungen richtet (Abs. 3).

1. Berufung der Klägerinnen und Kläger zu A:

Abgesehen von der zentralen Kernfrage, ob der Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 6 ZPO vorliegt, die infolge Parallelität der Argumentationen unten zu 3. gemeinsam mit der Berufung der Kläger zu B behandelt wird, stützen sich die Klägerinnen und Kläger zu A weiterhin auf die Rechtsunwirksamkeit ihrer Beitrittsvereinbarung zum Schiedsvertrag und auf das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen und halten auch an ihrem Feststellungsbegehren und damit am Begehren auf Entscheidung in der Sache selbst durch die ordentlichen Gerichte fest.

a) Zum Begehren auf Entscheidung in der Sache selbst:

Ein Schiedsvertrag begründet ein Prozesshindernis für ein Verfahren zwischen den selben Parteien über den selben Streitgegenstand vor einem ordentlichen Gericht (Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO², Rz 11 zu § 577 ZPO). Daran ändert selbst die erstmalige Aufhebung des

Schiedsspruches aus einem der in § 595 Abs 1 Z 2 - 7 ZPO genannten Gründe nichts, weil der Schiedsvertrag gemäß § 595 Abs 2 ZPO erst dann für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam wird, wenn bereits zwei Mal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Folglich wird bei erstmaliger Stattgebung einer Aufhebungsklage grundsätzlich nur der Schiedsspruch aufgehoben. Eine Entscheidung des ordentlichen Gerichtes in der Sache selbst ist nur in den Fällen des § 595 Abs 1 Z 1 ZPO denkbar (Rechberger/Melis aaO, Rz 6 zu § 597 ZPO). Die Kläger zu B haben sich aber gar nicht auf einen der in diesem Aufhebungsgrund zusammengefassten Tatbestände (Fehlen, Außerkrafttreten oder Unwirksamkeit des Schiedsvertrages bzw. Unfähigkeit einer Partei zu dessen Eingehung) berufen; die Anfechtung der Beitrittsvereinbarung durch die Klägerinnen und Kläger zu A ist, wie oben gezeigt wurde, nicht gerechtfertigt. Beiden Begehren auf Entscheidung in der Sache selbst steht somit das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen.

Insoweit wäre die Klage vom Erstgericht daher nicht ab-, sondern zurückzuweisen gewesen, was vom Berufungsgericht aus Anlass der Berufung im Hinblick auf die damit verbundene Nichtigkeit aufzugreifen und entsprechend richtigzustellen war.

b) Zur Wirksamkeit der Beitrittsvereinbarung:

Weiterhin behaupten die Klägerinnen und Kläger zu A, ihre Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung sei unter Zwang zustande gekommen und daher unwirksam. Eine Ausübung von Zwang seitens der beklagten Partei verneinen sie darin zu erkennen, dass sie vor die Wahl gestellt worden seien, entweder dem zwischen der Altmann-Gruppe und der beklagten Partei geschlossenen Schiedsvertrag beizutreten und die darin enthaltenen Bedingungen zu akzeptieren, oder ihren Rückgabeanspruch endgültig "fahren zu lassen". In der Unterlassung entsprechender Feststellungen durch das Erstgericht liege ein Feststellungsmangel.

Mit dieser Argumentation verkennen die Klägerinnen und Kläger zu A das Wesen des Zwanges im Sinne des § 870 ABGB. Nach dieser Bestimmung ist jemand unter anderem dann nicht an einen Vertrag gebunden, wenn er durch „ungerechte und begründete Furcht“ zu dessen Abschluss veranlasst wurde. Voraussetzung für eine Vertragsanfechtung wegen Zwanges ist also, dass der Anfechtende durch eine Drohung zum Vertragsabschluss veranlasst wurde, wobei das angedrohte Übel entweder an sich rechtswidrig oder rechtsmissbräuchlich angedroht worden sein muss (vgl. RIS-Justiz RS0014881). Die Androhung eines Übels ist nicht "ungerecht", wenn der Drohende durch dessen an sich erlaubte Zufügung seine eigenen Interessen wahrt; entscheidend ist daher, ob

die Drohung nach Treu und Glauben bzw. nach der Auffassung aller billig und gerecht Denkenden als ein angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu werten ist (vgl. *Dittrich/Tades*, ABGB³⁶, E 36 f. zu § 870).

Im vorliegenden Fall haben die Klägerinnen und Kläger zu A eine konkrete Drohung seitens der beklagten Partei gar nicht behauptet. Aus dem Zusammenhang erschließbar kann die Drohung, die sie als „ungerecht“ im Sinne des § 870 ABGB empfinden, nur die Nichtrückgabe des Bildes zum Inhalt gehabt haben. Nun ist es unbestritten, dass das Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ derzeit im Eigentum der beklagten Partei steht und die klagenden Parteien keinen sachenrechtlichen Anspruch auf dessen Herausgabe haben; ebensowenig bestand nach den Bestimmungen des KunstrückgabeG ein subjektiver Rückgabeanspruch, wie die Klägerinnen und Kläger zu A in ihrer Klage auch ausdrücklich festhalten. Ansprüche nach den Rückstellungsgesetzen sind wiederum, sofern sie jemals bestanden haben, längst verfristet. Bei dieser Rechtslage kann die Drohung der beklagten Partei als Eigentümerin des Bildes, ihr Eigentumsrecht weiterhin auszuüben und das Bild nicht herauszugeben, wenn die Klägerinnen und Kläger zu A dem Schiedsvertrag nicht beitreten, keineswegs als rechtswidrig oder rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

Das freiwillige Angebot, den fraglichen

Restitutionsanspruch zwischen den Streitparteien justiziabel zu machen, sich gegebenenfalls einem stattgebenden Schiedsspruch zu unterwerfen und das Bild herauszugeben, eröffnete den Klägern zu A eine Chance, die sie wahrnehmen konnten oder auch nicht., Durch die Annahme konnte sich ihre Rechtsposition verbessern, durch die Nichtannahme wäre sie unverändert geblieben, sodass das angedrohte „Übel“ der Nichtherausgabe letztlich bloß die Beibehaltung des status quo bedeutet hätte. Ein ungerechter Zwang wurde durch die Drohung, bei Nichtbeitritt zum Schiedsvertrag das Bild zu behalten, somit genauso wenig ausgeübt, als wenn etwa der Anbieter einer Ware erklärt, diese nur im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages hergeben zu wollen und sie andernfalls zu behalten. Es bedurfte somit keiner näheren Feststellungen zum Zustandekommen der Beitrittsvereinbarung.

Ist aber davon auszugehen, dass die Beitrittsvereinbarung frei und ohne Zwang zustande gekommen ist, kann ihre Ungültigkeit auch nicht daraus abgeleitet werden, dass sie kein Recht der Klägerinnen und Kläger zu A auf Nominierung eines „eigenen“ Schiedsrichters vorsah. Zwar ist es richtig, dass den Parteien eines Schiedsverfahrens ein Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zuzugestehen ist; dies ergibt sich schon aus dem vertraglichen - und damit freiwilligen - Charakter einer Schiedsvereinbarung.

Die Klägerinnen und Kläger zu A übersehen aber, dass dieser Einfluss nicht nur durch die Nominierung eines „eigenen“ Schiedsrichters ausgeübt werden kann; vielmehr sieht § 580 ZPO auch vor, dass die Benennung der Schiedsrichter oder die Regelung ihrer Bestellung im Schiedsvertrag vorgenommen werden kann. Ein solcher Fall liegt hier vor: Die Klägerinnen und Kläger zu A haben in der - wie oben dargelegt, frei von Willensmängeln zustande gekommenen - Beitrittsvereinbarung das laut Schiedsvertrag vorgesehene Schiedsgericht akzeptiert und damit eine vertragliche Schiedsrichterbestellung vorgenommen, so wie dies etwa auch bei der Vereinbarung der Zuständigkeit eines institutionellen Schiedsgerichtes geschieht.

Ein Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens kann hierin ebenso wenig erblickt werden wie eine Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 ZPO. Die in der Berufung zitierte Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall Bramelid und Malmström gegen Schweden vom 12.10.1982 ist nicht einschlägig, weil sie den Fall eines gesetzlich vorgeschriebenen Schiedsverfahrens behandelt, in welchem die Schiedsrichter aufgrund gesetzlicher Vorschriften und nicht nach freier Vereinbarung der Parteien bestellt wurden.

Der Umstand, dass zwei der drei Schiedsrichter im vorliegenden Fall von der beklagten Partei bzw. der

Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer bestellt wurden, könnte somit höchstens ein Befangenheitsproblem aufwerfen. Darauf ist aber nicht näher einzugehen, weil die Klägerinnen und Kläger zu A das ihnen nach § 586 ZPO zustehende Ablehnungsrecht nicht ausgeübt, haben. An der Rechtswirksamkeit der Beitrittsvereinbarung ändert dies jedenfalls nichts. Die Frage der Einhaltung der Menschenrechte stellt sich im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten nicht.

c) Zu den behaupteten Wiederaufnahmegründen:

Der von den Klägerinnen und Klägern zu A hilfsweise behauptete Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 7 ZPO (Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen nach § 530 Abs 1 Z 1 - 7 ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann) liegt nicht vor. Nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO kann ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden, wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Die Klägerinnen und Kläger zu A berufen sich auf eine Reihe von Urkunden, die ihnen erst nach Abschluss des

Schiedsverfahrens bekanntgeworden seien und aus denen hervorgehe, dass die Familie Zuckerkandl/Müller-Hofmann erst durch die nationalsozialistische Herrschaft in Österreich in eine Notlage geraten sei. Da das Schiedsgericht in der Begründung seines Schiedsspruchs wesentlich davon ausgehe, dass eine Notlage von Hermine Müller-Hofmann schon vor 1938 bestanden habe - womit implizit zum Ausdruck gebracht werde, dass der gegenständliche Vermögenstransfer auch stattgefunden hätte, wenn es zu keiner nationalsozialistischen Durchdringung der österreichischen Wirtschaft gekommen wäre - und daraus ableite, dass es sich bei diesem Verkauf um keinen „Notverkauf“ gehandelt habe, seien die nunmehr aufgefundenen Beweismittel von unmittelbarer Relevanz.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Schiedsspruch - abweichend von den Vorschriften der ZPO - keine Sachverhaltsfeststellungen, sondern lediglich unter der Überschrift „rechtliche Beurteilung“ zusammengefasste Überlegungen zur Beweiswürdigung und zur Interpretation der maßgeblichen Gesetzesstellen enthält. Es kann also schon nicht gesagt werden, dass das Schiedsgericht seiner Entscheidung eine Feststellung zugrundegelegt habe, wonach sich Hermine Müller-Hofmann vor 1938 in einer finanziellen Notlage befunden habe. Tatsächlich findet sich in den Überlegungen des Schiedsgerichtes zur Beweiswürdigung (Punkt 3.1. des

Schiedsspruches) keine einzige Bezugnahme auf die finanzielle Situation von Hermine Müller-Hofmann vor oder nach 1938. Erst im Rahmen seiner eigentlichen rechtlichen Beurteilung geht das Schiedsgericht auf die Umstände des Verkaufes des Bildes von Hermine Müller-Hofmann an ihre Freundin Dr. Viktoria Künstler ein und begründet seine Ansicht, dass diese Umstände gegenüber den die früheren Rückstellungskommissionen beschäftigenden Fällen anders gelagert seien, unter anderem wie folgt:

„Zum einen erfolgte der Verkauf an jemanden, mit dem die Verkäuferfamilie befreundet war. Die Verkäuferin muss demgemäß, wie auch ihr späteres Verhalten belegt, diesen Verkauf eher als Hilfe in der (schon ohne die Verfolgungen des Nazi-Regimes bestehenden) Not denn als - sei es auch ungewollte - Mitwirkung bei der Beraubung durch die Nazis empfunden haben. Allein die Tatsache, dass die Verkäuferin die derart erhaltene Summe in der Folge verwenden musste, um ihr Leben zu retten, kann nach Auffassung des Schiedsgerichts nicht rechtfertigen, den Verkauf an eine ihr freundschaftlich verbundene Person als „Entziehung“ im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu qualifizieren“ (Unterstreichung durch den erkennenden Senat).

Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, dass der - durch keine Feststellungen oder sonstige Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung gedeckte -

Klammerausdruck „schon ohne die Verfolgungen des Nazi-Regimes bestehenden“ in keiner Weise eine tragende Begründung des Schiedsspruches bildet und ohne weiteres weggelassen werden könnte, ohne dass sich am Ergebnis etwas ändern würde. Das Schiedsgericht verneint das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes nicht etwa deshalb, weil der Verkauf an Dr. Viktoria Künstler infolge der schon vor 1938 bestehenden Notlage von Hermine Müller-Hofmann in jedem Fall und unabhängig vom nationalsozialistischen Regime stattgefunden hätte, sondern weil ein Verkauf an eine Freundin, auch wenn er unter dem Nazi-Regime stattgefunden habe, nicht als Vermögensentziehung im Sinne des § 1 NichtigkeitsG zu qualifizieren sei.

Das Berufungsgericht teilt daher die Einschätzung des Erstgerichtes, dass das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht darauf gestützt hat, dass sich Hermine Müller-Hofmann schon vor 1938 in einer Notlage befunden habe, woraus sich die mangelnde Relevanz der nunmehr aufgefundenen neuen Beweismittel ergibt. Damit liegt weder der Wiederaufnahmegrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO noch der Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 7 ZPO vor.

2. Berufung der Kläger zu B:

Die Kläger zu B stützen sich zwar auf die Berufungsgründe der unrichtigen Beweiswürdigung und der

unrichtigen rechtlichen Beurteilung, bekämpfen inhaltlich aber keinerlei Tatsachenfeststellungen des Erstgerichtes (sondern nur solche des Schiedsgerichtes), sodass eine vom Berufungsgericht zu behandelnde Beweisrüge in Wahrheit gar nicht vorliegt. Im Folgenden ist daher nur die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes - nach allen Richtungen - zu überprüfen.

Ihre Aktivlegitimation, obwohl sie nur einen Teil der am Schiedsverfahren beteiligten Erbengruppe nach Ferdinand Bloch-Bauer repräsentieren, begründen die Kläger zu B mit einer Analogie zur Wiederaufnahmsklage. Der Oberste Gerichtshof habe zu 6 Ob 741/81 selbst für den Fall der notwendigen Streitgenossenschaft die Möglichkeit der Einbringung einer Wiederaufnahmsklage durch jeden Streitgenossen bejaht.

Tatsächlich spricht vieles dafür, diese Rechtsprechung auch auf Aufhebungsklagen gemäß § 596 ZPO anzuwenden: Wesentliches Argument des Höchstgerichtes in der zitierten, in SZ 54/191 veröffentlichten Entscheidung war der Umstand, dass im Falle der „unzerrennlichen Streitgenossenschaft“ (einheitlichen Streitpartei) jeder Streitgenosse sogar gegen den Willen der anderen ein Rechtsmittel ergreifen kann. Folglich müsse auch im Falle einer Wiederaufnahmsklage einem der Streitgenossen allein das Recht zur Klagsführung mit dem Ziel, eine günstigere Entscheidung im Hauptprozess zu erreichen, zugestanden werden. Dies

folge aus der Eigenschaft der Wiederaufnahmsklage als „Rechtsmittelklage“, mit der eine in einem vorangegangenen Verfahren ergangene abschließende Entscheidung beseitigt und durch eine neue ersetzt werden soll (vgl. Kodek in *Rechberger*, ZPO³, Rz 1 ff vor § 529).

Nun kann auch einer Aufhebungsklage gegen einen Schiedsspruch nach § 596 ZPO ein gewisser Rechtsmittelcharakter nicht abgesprochen werden; auch hier ist die Überprüfung auf wenige, im Gesetz aufgezählte schwerwiegende Mängel begrenzt. Personenmehrheiten, die in einem Schiedsverfahren eine einheitliche Streitpartei nach § 14 ZPO gebildet haben, bilden auch im Rechtsstreit über das Begehren auf Aufhebung des Schiedsspruches eine einheitliche Streitpartei (6 Ob 1512/88). Ob tatsächlich jedem einzelnen Streitgenossen und damit auch den beiden Klägern zu B ein Recht auf Anfechtung des Schiedsspruches mit Wirkung für die gesamte einheitliche Streitpartei des Schiedsverfahrens zugestanden werden kann, muss hier aber nicht abschließend geklärt werden, weil das Aufhebungsbegehren, wie unten zu zeigen sein wird, mangels Vorliegens eines Aufhebungsgrundes ohnehin materiell unberechtigt ist.

Ihr unzulässiges Begehren auf Entscheidung in der Sache selbst haben die Kläger zu B in der Berufung - zu Recht - nicht aufrecht erhalten, weshalb die Abweisung ihres Feststellungsbegehrens in Rechtskraft erwachsen ist und - anders als im Verfahren zu A - dem

